



Stans, 13. November 2017
Nr. 735

Finanzdirektion. Innerkantonaler Finanzausgleich. Wirksamkeitsbericht 2014 bis 2017. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Im Finanzausgleichsgesetz (FAG; NG 512.1) ist in Art. 27a die Pflicht einer Wirksamkeitsprüfung verankert. Der Regierungsrat hat alle vier Jahre die Auswirkungen des innerkantonalen Finanzausgleichs zu überprüfen und dem Landrat einen Bericht und allfällige Anträge zu stellen.

1.2

Der erste Wirksamkeitsbericht hat der Landrat an seiner Sitzung vom 21. Mai 2014 zur Kenntnis genommen. Dieser hat sich auf die Finanzausgleichsjahre 2010-2013, bzw. auf die Bemessungsjahre 2009-2012 bezogen. Der zweite Wirksamkeitsbericht liegt nun vor und bezieht sich auf den Finanz- und Lastenausgleich 2014 bis 2017 bzw. auf die Bemessungsjahre 2013 bis 2016.

2 Erwägungen

2.1

Der vorliegende Wirksamkeitsbericht 2014-2017 gibt Auskunft über die Entwicklung des Finanzausgleichs. Die vier Ziele des Finanzausgleichs können als erfüllt betrachtet werden. Die gegenseitige Annäherung der Finanzkraft hat stattgefunden. Obwohl die Differenz der Steuerfüsse zwischen der tiefsten und höchsten Gemeinde gleichgeblieben ist, darf das Ziel "Verminderung der Steuerfussunterschiede" als erfüllt betrachtet werden. Durch die Beiträge aus dem Finanzausgleich kann die Gemeindeautonomie gestärkt und erhalten werden. Der Lastenausgleich Volksschule und Wildbachverbauungen konnte angemessen durchgeführt werden.

2.2

Die Verminderung der Steuerfussunterschiede kann mit dem Finanzausgleich erreicht werden. Der Anteil des Finanzausgleichs macht bei den zwei schwächsten Gemeinden in etwa gleich viel aus wie die Steuererträge. Ohne Ausgleich müsste somit der Steuerfuss verdoppelt werden. Der Steuerfuss darf aber nicht alleine als Merkmal verwendet werden, da z.B. eine Gemeinde bewusst einen hohen Steuerfuss in Kauf nehmen kann, um zum einen notwendige Ausgaben zu tätigen oder die Nettoverschuldung zu reduzieren. Eine materielle Harmonisierung der Steuerfüsse ist nicht erwünscht; im Gegenteil, für den Kanton ist es wichtig, dass die starken Gemeinden auch stark bleiben und sich entwickeln können.

2.3

Grundsätzlich nimmt der Landrat den Bericht zur Kenntnis. Die in Art. 27a FAG erwähnten allfälligen Anträge würden sich direkt auf kleine Gesetzesanpassungen im Rahmen des Wirksamkeitsberichtes beziehen. Dies ist nicht der Fall. Der Regierungsrat hat entschieden, aufgrund des Handlungsbedarfs ein ordentliches Gesetzgebungsprojekt durchzuführen.

2.4

An der Klausursitzung vom 13. November 2017 hat der Regierungsrat gleichzeitig mit dem Wirksamkeitsbericht auch den Grundsatzentscheid und die Projektorganisation für die Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes sowie auch des Steuergesetzes genehmigt. Somit können die Teilrevision des Steuergesetzes (Anpassungen des Bundesrecht im Rahmen der "Steuervorlage 2017") mit der Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes parallel geführt werden.

2.5 Fazit

Der innerkantonale Finanzausgleich erfüllt seine Wirkung und ist ein wichtiges finanzpolitisches Instrument. Damit dies auch in Zukunft der Fall ist, erfordern die aktuellen Entwicklungen Anpassungen am Gesetz. Jede Veränderung bringt Gewinner und Verlierer. Dabei ist es zentral, dass eine tragfähige Lösung zum Wohle des Kantons und der Gemeinden gefunden werden kann.

Beschluss

1. Der Wirksamkeitsbericht 2014 bis 2017 über den innerkantonalen Finanzausgleich wird zu Händen des Landrates verabschiedet.
2. Dem Landrat wird beantragt, vom Wirksamkeitsbericht 2014 bis 2017 Kenntnis zu nehmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Finanzkommission (Präsidium und Sekretariat)
- Kommission für Finanzen, Steuer, Gesundheit und Soziales (FGS) (Präsidium und Sekretariat)
- Finanzdirektion (elektronisch)
- Finanzkontrolle
- Finanzverwaltung

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

